

Kurztitel

Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 322/1997 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 285/2015

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.10.2015

Abkürzung

FSG-GV

Index

90/02 Kraftfahrrecht

Text**Behinderungen**

§ 6. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen gilt eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:

1. grobe Störungen des Raum- und Muskelsinnes, des Tastfühles oder der Koordination der Muskelbewegungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,
2. organische Veränderungen, die eine respiratorische Insuffizienz verursachen,
3. Defekte an Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 64/2006)

5. eingeschränkte Beweglichkeit der Gelenke, Muskulatur und Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen kann,
6. mangelhaftes Sehvermögen oder
7. mangelhaftes Hörvermögen oder Störungen des Gleichgewichtes.

(2) Personen, bei denen Defekte an den Gliedmaßen im Sinne des Abs. 1 Z 3 oder 5 festgestellt wurden, die durch Verwendung von Körperersatzstücken oder Behelfen oder von Fahrzeugen mit bestimmten Merkmalen oder von Invalidenkraftfahrzeugen oder Ausgleichkraftfahrzeugen ausgeglichen werden können, gelten unter den in § 8 Abs. 3 Z 2 oder 3 FSG angeführten Voraussetzungen als zum Lenken von Kraftfahrzeugen bedingt oder beschränkt geeignet.

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Lenkberechtigung für die Klassen C bis F (M)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Lenkberechtigung für die Klassen C bis F (T)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Lenkberechtigung für die Klassen C bis F (T)

Schlagworte

Raumsinn

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10012726

Dokumentnummer

NOR40174989